

Gegen Empfangsbekanntnis

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG
z. Hd. des Geschäftsführers, Herrn Schmidt
Mühlthalstraße 24
90766 Fürth

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 15. August 2017
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-8.12.1.1/DZ-0270/16-1
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: 03423/7097-4153
Telefax: 03421 758 85 4110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4/5
04838 Eilenburg

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Rudolf-Diesel-Straße 9 in 04509 Delitzsch

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Verfügender Teil

1.

Der Firma Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG wird auf Antrag vom 12.12.2016, zuletzt ergänzt am 30.05.2017, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.11.1.1 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Rudolf-Diesel-Straße 9 in 04509 Delitzsch, Gemarkung Delitzsch, Flur 11, Flurstück 26/23, unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Punkt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise, erteilt.

2.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 3 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung ergeben.

3.

Der Bescheid wird mit Nebenbestimmungen (III.) und Hinweisen (IV.) versehen. Die Nebenbestimmungen sind bindend, Hinweise zu beachten.

4.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung nach § 72 SächsBO i. V. m. § 63 SächsBO ein.

5.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gem. Abschnitt II.) erlischt, wenn mit der Änderung der Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

6.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

7.

Für diesen Bescheid werden Gebühren i.H.v. [REDACTED] erhoben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindungen (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst nachstehende Änderungen:

- Erweiterung des Positivkataloges um vier Abfallschlüsselnummern
 - o in BE 2: AVV ASN 12 01 14* - Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
 - o in BE 3: AVV ASN 15 01 03 - Verpackungen aus Holz (hier Paletten)
 - o in BE 3: AVV ASN 16 01 17 - Eisenmetalle (u.a. Brems Scheiben)
 - o in BE 3: AVV ASN 16 02 14 - Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen (E-Schrott)

Der Abfallstrom (Input / Output) wird im Betriebstagebuch dokumentiert.

- Änderung der zeitweiligen Lagermenge gefährliche Abfälle auf 701,5 Tonnen und nicht gefährliche Abfälle auf 34,5 Tonnen
- Änderung der Durchsatzleistung gefährliche Abfälle auf 6.076 Tonnen je Jahr und nicht gefährliche Abfälle auf 74 Tonnen je Jahr
- Betriebszeit der Anlage: werktags
 - o 06.00 - 18.00 Uhr

Im Einzelnen:

- **BE 1 Tanklager für flüssige, gefährliche Abfälle:**

Durchsatzleistung max. 5.000 Tonnen je Jahr

Sonstige Behandlungstätigkeit für flüssige Abfälle:

- o Vermischen
- o Filtrieren von Feststoffen bei der Tankbefüllung und -entleerung (Filter im Tankwagen und stationäre Filteranlage mit Pumpe)
- o Entwässern und Entölen (Phasentrennung ölige/wässrige Phase in den Lagertanks 1, 2, 3, 4, 5)

Erhöhung Lagervolumen von bisher 540 Kubikmeter (Tank 1, 2, 4, 5 je 100 m³, Tank 3, 6 (statt je 100 m³) mit Grenzwertgeber auf je 60 m³ begrenzt, Tank 7 Schmutzwasser 50 m³ (davon 30 m³ zur Löschwasserrückhaltung frei halten) auf künftig 600 Kubikmeter durch zwei doppelwandige, bauartzugelassene Tanks (voraussichtlich gebraucht, generalüberholt, geprüft) mit Leckage-Überwachung:

- o Neuerrichtung und Betrieb eines 30 m³-Flüssigkeitstanks - oberirdisch (Bezeichnung: Tank 8) zur Lagerung von AVV ASN 16 01 13* - Bremsflüssigkeiten
- o Neuerrichtung eines 30 m³-Flüssigkeitstanks - oberirdisch (Bezeichnung: Tank 9) zur Lagerung von AVV ASN 16 01 14* - Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

- o Betrieb einer neuen Pumpenanlage (mobile Fasspumpe) zur Gebinde - Entleerung / dem Umfüllen von flüssigen Gebindeinhalten in die Tanks
- o Verbindende Rohrleitungen von den zwei neuen Tanks zur vorhandenen oder zur neuen Pumpenanlage
- o künftige Lagermenge: 600 Tonnen gefährliche Abfälle

- **BE 2 Lager- und Behandlungsfläche:**

Durchsatzleistung max. 1.000 Tonnen je Jahr, davon kleiner 1 Tonne je Jahr nicht gefährliche Abfälle; Ø 5 Tonnen je Tag gefährliche Abfälle

Sonstige Behandlungstätigkeit:

- o Entleerung von mit flüssigen Abfällen gefüllten Gebinden / Umfüllen in größere Einheiten: z.B.
 - Aufstellen eines Sammelbehälters mit Gitterrosteinsatz zum Entleeren von Probengläsern und Auffangbehältern, Kleinkanistern
 - (Klein-)Gebinde - Restentleerung über Schwerkraft in den o.g. Sammelbehälter;
 - (Groß-)Gebinde - Entleerung mit mobilen Pumpe und Restentleerung über Schwerkraft auf Auffangwanne; anschl.
- o Umpumpen vom Sammelbehälter oder Auffangwanne in Tank 3
- o manuelle Reinigung von Gebinden mit Inhalten mit Flammpunkt (Fp) größer 60 °C (z.B. Altöl)

= d.h. Vorbehandlung vor der weiter beabsichtigten Behandlung der Gebinde in der in Fasspresse (ca. 1 t/d)

- o manuelle Reinigung der Ölfilter der Sammelfahrzeuge sowie der Feinfilter für Öl aus Tank 2, Aufstellen eines Sammelbehälters für Grobstoffe / Abfall für ölhaltige Betriebsmittel, Anwendung Wasserschlauch o. Hochdruckreiniger über der Bodenrinne und Umpumpen der Waschflüssigkeit in Tank 7.

Reduzierung Gesamtlagermenge von bisher 100 Tonnen auf künftig 85,5 Tonnen gefährlicher Abfälle (mit Lagermengenbegrenzung je nach AVV ASN) und 0,5 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle

- **BE 3 Freilager:**

Durchsatzleistung max. 100 Tonnen je Jahr, davon ca. 26 Tonnen je Jahr gefährliche Abfälle und 74 Tonnen je Jahr nicht gefährliche Abfälle; Ø kleiner 1 Tonne je Tag gefährliche Abfälle und Ø 6 Tonne je Tag nicht gefährliche Abfälle

Sonstige Behandlungstätigkeit:

- o beim Umschlagen / Umverpacken - Sortieren und Entfernen von Störstoffen wie Metallträger vom Kunststoff

Beschaffung zusätzlicher Lagerkapazität für das Umschlagen fester Abfälle in Großcontainer, Lagerung von gefüllten gedeckelten Gebinden, Gitterboxen

- o künftige max. Lagermenge: 35 Tonnen, davon 34 Tonnen nicht gefährliche Abfälle

- o zusätzlich Aufstellen von 5 Großcontainern für feste Abfälle, davon 1 Container gefährliche Abfälle (1 x PE Kanister AVV ASN 15 01 10*, 1 x Glas AVV ASN 16 01 20, 3 x Kunststoffe / Stoßfänger AVV ASN 16 01 19,)
- o Lagerung von AVV ASN 16 02 14 - E-Schrott in gedeckelten 200 Liter-Gebinden
- o Lagerung von AVV ASN 16 01 03 - Altreifen, AVV ASN 16 01 17, 17 04 05 - Metallen, AVV ASN 15 01 02, 16 01 19 - verp. Kunststoff und Stoßfänger in Gitterboxen

Lagerung von Leergebinden (z.B. div. Fässer, IBC, Gitterboxen, Paletten, Batteriepaloxen)

Lagerung von Wechselbehältern auf Sperrfläche (z.B. Prüf- oder Reparaturbedarf)

- **BE 4 Gefahrstoffcontainer:**

Durchsatzleistung max. 40 Tonnen je Jahr gefährliche Abfälle

Umnutzung eines am Standort vorhandenen Regalcontainers als Lagerraum zur Lagerung für lösemittelhaltige (Fp kleiner 21°C), gefährliche Abfälle:

- o künftige maximale Lagermenge: 11 Tonnen
- o AVV ASN 08 01 11* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- o AVV ASN 13 07 03* - andere Brennstoffe, einschl. Gemische
- o AVV ASN 14 06 03* - andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- o AVV ASN 15 01 07* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier Spraydosen)

- **BE 5 Lagerraum:**

Durchsatzleistung max. 10 Tonnen je Jahr gefährliche Abfälle

Umnutzung eines am Standort vorhandenen Containers zum Lagerraum für nicht brennbare, feste, gefährliche Abfälle in zugelassenen Verpackungen / Behältern:

- o künftige maximale Lagermenge: 4 Tonnen
- o AVV ASN 20 01 21* - Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- o AVV ASN 16 01 10* - Explosive Bauteile (hier Airbag- und Gurtstraffereinheiten in Originalverpackung), davon 2 Tonnen bzw. ca. 1.000 Stück; die Netto-Explosiv-Höchstmasse ist kleiner 100 Kilogramm

Nachstehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden neu errichtet:

- Lageranlage für Abfall-Bremsflüssigkeiten entspricht als LAU-Anlage einem Gefährdungspotential der Stufe A (BE 1)
- Lageranlage für Abfall-Frostschutzmittel entspricht als LAU-Anlage einem Gefährdungspotential der Stufe A (BE 1)
- Anlage zur Restentleerung von Gebinden entspricht als Abfüll-Anlage einem Gefährdungspotential der Stufe B (BE 2)
- Sammelcontainer zur Lagerung restentleerter Gebinde entspricht als LAU-Anlage einem Gefährdungspotential der Stufe A (BE 3)
- Regalcontainer zur Lagerung lösemittelhaltiger Abfälle entspricht als LAU-Anlage einem Gefährdungspotential der Stufe D (BE 4)

Hinweis:

Die Reinigungsanlage für Ölfilter (Anfall von Reinigungswasser, BE 1), die Reinigungsanlage für Leergebinde (Anfall von Reinigungswasser, BE 2) und die Lagerfläche für restentleerte und gereinigte Gebinde (BE 3) sind keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu betreiben. Sofern vom Antrag abweichende Auflagen gefordert werden, sind diese einzuhalten bzw. durchzuführen. Die übrigen, zur Zeit gültigen Genehmigungen gelten unverändert weiter, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

1.2

Der Bescheid oder eine Kopie des Bescheides ist am Standort der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Berechtigten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (§ 52 BImSchG).

1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen wird oder diese nicht in-

nerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides in Betrieb genommen wird. Die Fristen können vor Ablauf auf Antrag verlängert werden (§ 18 BImSchG).

1.4

Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, unverzüglich anzuzeigen. Der Nachweis zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten ist anhand des im Freistaat Sachsen vorgesehenen Formularsatzes zur Betriebseinstellung zu führen.

1.5

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

1.6

Die Anlagenbetreiberin hat der Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) unverzüglich jede bedeutsame oder öffentlichkeitswirksame Störung des Betriebes der Anlage mitzuteilen:

- Art der Störung (z.B. Brand, Explosion, Stofffreisetzung in die Atmosphäre / in Gewässer / in den Boden)
- Datum und Beginn der Störung, ggf. Ende der Störung
- Ort der Störung; auslösende Stoffe und Ablauf der Störung
- Folgen der Störung (Schädigung von Personen, Sachschäden etc.)
- - Unmittelbare Umweltschädigungen (Art und voraussichtliche Menge der Stofffreisetzung in die Atmosphäre / Boden / Grundwasser etc.).

Die Störung im Betriebsablauf mit umweltrelevanten Auswirkungen nach Satz 1 sind dem Umweltamt spätestens 5 Werktage nach dem Ereignis schriftlich zu übermitteln.

Diese Aufzeichnungen müssen enthalten:

- Art der Störung (z.B. Brand, Explosion, Stofffreisetzung in die Atmosphäre / in Gewässer / in den Boden)
- Datum und Beginn / Ende der Störung
- Ort der Störung; auslösende Stoffe und Ablauf der Störung
- Folgen der Störung (Schädigung von Personen, Sachschäden etc.)
- Unmittelbare Umweltschädigungen (Art und vorauss. Menge der Stofffreisetzung in die Atmosphäre / Boden / Grundwasser etc.)
- Unmittelbare Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Betriebsstörung ergriffen wurden
- Ursachenanalyse zur Störung und bei Mängelfeststellung - die Maßnahmen zur Mängelabstellung.

Anmerkung: Weitergehende Meldepflichten an zuständige Behörden bleiben hiervon unberührt.

1.7

Während des Anlagenbetriebes muss ständig ausreichendes und technisch qualifiziertes Personal auf der Anlage sein.

Das Aufsichtsführende Personal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Aufsichtsführende Personal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals über den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen verantwortlich.

Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

1.8

Das Betriebsgelände ist gegen unbefugtes Betreten abzusperren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

2.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen zu minimieren (z.B. durch Abdeckung oder Überdachung).

2.2

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen.

Bei der Behandlung von Abfällen dürfen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Die Anforderungen nach Nr. 5.2.5 TA Luft für die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I und II finden Anwendung, wenn die gefährlichen Abfälle diese Stoffe enthalten.

2.3

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.

2.4

Alle Lagertanks / Behälter müssen im Hinblick auf ihre Bezeichnung, Inhalte und Kapazität klar beschriftet sein und eine eindeutige gefahrenrechtliche Kennzeichnung besitzen.

In der Anlage ist eine klare Markierung und Ausschilderung von Lagerbereichen in Hinblick auf die Fläche und die Art der darin gelagerten Abfälle und zur Abgrenzung zu Verkehrsflächen vorzunehmen.

Alle Beschriftungen müssen resistent genug sein, um während der Dauer des zeitweiligen Lagerung in der Anlage befestigt und lesbar bleiben.

Anmerkung:

Bei der Lagerung ist der Sicherheitsabstand zur Grundstücksgrenze des Nachbarn einzuhalten.

2.5

Der Lagerbestand an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist mit Datum, Lagerort und Lagergut regelmäßig zu dokumentieren. Lagerbestandslisten sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Um eine Identifikation durch die Lagerkontrolle zu ermöglichen und einen Bezug zu den Aufzeichnungen aus den Voruntersuchungen und der Annahme herzustellen, sind Angaben aus dem Betriebstagebuch lt. NB Abfall zu nutzen.

2.6

Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahrens dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen, einschließlich der erzeugten Abfälle, ist dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, bis zum 31.05. eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

Lärmschutz

2.7

Die Nebenbestimmungen 4.2.23 und 4.2.24 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidium Leipzig (Az. 64-8823.12-08.10-19060-01) vom 24.11.1995 wird durch die folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden reduzierten Immissionswerte führen.

I01	Schkeuditzer Straße 74, Delitzsch	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
	tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	45 dB(A)
I02	Feldrain 25d, Delitzsch	allgemeine Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
	tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	43 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich im Mischgebiet tagsüber 90 dB(A) und im allgemeinen Wohngebiet tagsüber 85 dB(A) nicht überschreiten.

2.8

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht.

Insbesondere sind die im schalltechnischen Gutachten „Anlage zur Annahme und Entsorgung von Abfällen“ - Berichtsnummer SHNG2016-161 der Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung SHN GmbH vom 26.10.2016 zugrunde gelegten Angaben einzuhalten und zu realisieren bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern:

- maximal zulässiger Schalleistungspegel und Einwirkzeiten des Gabelstaplers im Tagzeitraum
- maximal zulässiger Schalleistungspegel, Anzahl und Einwirkzeiten bei Entladung der Tankfahrzeuge im Tagzeitraum
- Anzahl/Art und Einwirkzeiten zum anlagebezogenen Fahrverkehr durch LKW-An- und Abtransport im Tagzeitraum.

2.9

Die Betriebszeit der Anlage wird den Antragsunterlagen entsprechend auf den Zeitraum an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Sie ist nur im Sinne einer Verkürzung mit einer daraus folgenden Lärminderung zu verändern.

3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

3.1

Für die Annahme in der Anlage sind ausschließlich die Abfälle mit dem folgenden Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) antragsgemäß zur zeitweiligen Lagerung bzw. zur Behandlung zugelassen:

Eingänge/Ausgänge (Zwischenlager)	
ASN	Abfallbezeichnung
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 11 fallen
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz (hier: Paletten)
16 01 03	Altreifen
16 01 10*	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 17	Eisenmetalle (u.a. Bremscheiben)
16 01 20	Glas
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen („E-Schrott“)

16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle
17 04 05	Eisen und Stahl

Tabelle 1: Eingänge/Ausgänge (Zwischenlagerung)

Eingänge (Behandlung)	
ASN	Abfallbezeichnung
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- Schmieröle
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05 02*	Schlämme aus Ölabscheider
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 02*	andere Emulsionen
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02
16 01 07*	Ölfilter
16 01 19	Kunststoffe (hier: Stoßfänger, Radhausschalen etc.)
16 01 21*	gefährliche Bauteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11 und 16 01 13 und 16 01 14 fallen (hier: Stoßdämpfer u.a.)
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

Tabelle 2: Eingänge (Behandlung)

3.2

Es sind nur die folgenden Behandlungen zulässig:

Umfüllen/Zusammenführen in größere Einheiten, Phasentrennung und Entwässerung, Filtrieren, Aussortieren von Störstoffen bei festen Abfällen, Sortieren/Separieren (Bsp. Fahrzeugteile nach Marken), Pressen von Leergebinden, Entölen.

3.3

Alle im Rahmen des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials den geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Das betrifft neben den in Tabelle 1 aufgeführten Abfällen zur Zwischenlagerung auch die in Tabelle 3 aufgeführten Abfälle im Ausgang der Behandlung sowie betriebsbedingt anfallende Abfälle (vgl. dazu Tabelle 4).

Output (Behandlung)	
ASN	Abfallbezeichnung
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02
16 01 07*	Ölfilter

16 01 19	Kunststoffe
16 01 21*	gefährliche Bauteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11 und 16 01 13 und 16 01 14 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 12 02	Eisenmetalle
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

Tabelle 3: Ausgänge (Behandlung)

Betriebsbedingt anfallende Abfälle	
ASN	Abfallbezeichnung
12 03 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten (Waschwasser)
13 05 02*	Schlämme aus Ölabscheider
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle (Schlämme aus der Tankreinigung)

Tabelle 4: Ausgänge (betriebsbedingt)

3.4

Für jede einzelne Anlieferung (sowohl Fremd- als auch Eigentransporte) ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Abfalls vorzunehmen. Die Eingangskontrolle umfasst die Überprüfung des Herkunftsnachweises (Herkunft jeder Einzelanlieferung durch Anlieferungsschein, rechtsverbindliche verantwortliche Erklärung des Transporteurs, die Ergebnisse der Deklarationsanalyse und ggf. vorhandene Gutachten oder vergleichbare Erklärungen) und die Überprüfung der angelieferten Abfälle durch organoleptische Kontrollen (Sicht-, Geruchs- und Konsistenzprüfung). Besteht bereits bei Übernahme vom Kunden bzw. Übergabe im Annahmebereich z. B. auf Grund der organoleptischen Wahrnehmung der Verdacht auf eine falsche Deklaration der Abfälle, so ist die Annahme zu verweigern.

3.5

Eventuell mit angelieferte Gefahr- bzw. Störstoffe sind im Zuge der Eingangskontrolle und Sichtung des Materials zu separieren und gemäß KrWG i.V.m. der NachwV vorrangig einer zugelassenen Verwertung, ggf. einer Beseitigung zuzuführen.

3.6

Zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib aller in der Anlage angenommenen und abgegebenen Abfälle einschl. Dokumentation der durchgeführten Leistung (Abfälle sind nach der in § 2 Abs. 1 AVV genannten Anlage nach Art und sechsstelliger Abfallschlüsselnummer zu kennzeichnen),
- Kontrollanalysen von Abfallanlieferungen (Eigen- und Fremdkontrollen),

- die Entsorgungsnachweise für die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Abfälle sowie die Verwertungsnachweise für die Reststoffe (sofern Nachweispflicht besteht),
- das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle/Reststoffe,
- das Nachweisbuch für Rückstände, die beim Betrieb des Zwischenlagers und der Behandlung anfallen (z.B. Ölabscheider, Kehrlicht, verbrauchtes Sorptionsmittel),
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls/Reststoffes mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungs-/Verwertungsnachweises und getroffene Maßnahmen,

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.7

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall (Abfallbeauftragter) zu bestellen.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Für die antragsgemäß vorgesehene Inbetriebnahmeprüfungen der Lageranlagen für Bremsflüssigkeiten und Kühlflüssigkeiten (BE 1) sind dem nach § 52 Abs. 1 AwSV bestellten Sachverständigen zu seiner Prüfung die baurechtlichen Zulassungen für die verwendeten Behälter, Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen (Leckagesonden, Heberschutzeinrichtungen, Überfüllsicherungen) vorzulegen. Eine Kopie dieser Unterlagen ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

4.2

Die Reinigungsanlage für Ölfilter (BE 1) ist so weit vom Randbereich der Abfüllfläche abzusetzen, dass beim Reinigen der Ölfilter Grobstoffe oder Reinigungswasser nicht über den Rand der Abfüllfläche gelangen können.

4.3

Die Anlage zur Restentleerung von Gebinden (BE 2) ist vor Inbetriebnahme durch einen nach § 52 Abs. 1 AwSV bestellten Sachverständigen zu prüfen.

4.4

An der Anlage zur Restentleerung von Gebinden (BE 2) müssen an dem als Sammelbehälter vorgesehenen Gebinde die wiederkehrenden Prüfungen entsprechend der gefahrgutrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden.

4.5

Die Reinigungsanlage für restentleerte Gebinde (BE 2) ist soweit vom Randbereich der Abfüllfläche abzusetzen, das beim Reinigen der Gebinde Reinigungswasser nicht über den Rand der Abfüllfläche gelangen kann.

4.6

Die für die Lagerung von Gebinden im Freilager (BE 3) antragsgemäß vorgesehenen Maßnahmen sind jeweils in einer Betriebsanweisung zu regeln:

- Lagerung von restentleerten und nicht gereinigten Gebinden in dichten und abgedeckten BK2-Containern
- Lagerung von Gebinden direkt auf der Hofffläche nur im restentleerten und gereinigten Zustand

Ein Merkblatt mit den entsprechenden Regelungen ist dauerhaft und gut sichtbar in unmittelbarer Nähe des Freilagers (BE 3) anzubringen.

4.7

Der Gefahrstoffcontainer für die Lagerung lösemittelhaltiger Abfälle (BE 4) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend spätestens aller 5 Jahre durch einen nach § 52 Abs. 1 AwSV bestellten Sachverständigen zu prüfen.

4.8

Dem nach § 52 Abs. 1 AwSV bestellten Sachverständigen sind zu seiner Prüfung des Gefahrstoffcontainers (BE 4) mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- der Fachbetriebsnachweis des mit der Aufstellung beauftragten Betriebes,
- die baurechtlichen Zulassungen für den Gefahrstoffcontainer sowie
- der Nachweis, dass der Werkstoff der Auffangwannen gegenüber den gelagerten Flüssigkeiten beständig ist. Die Nachweisführung ist entsprechend der Vorgaben aus der baurechtlichen Zulassung für den Gefahrstoffcontainer vorzunehmen.

Eine Kopie dieser Unterlagen ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

4.9

Bei der Aktualisierung der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV für die Tankanlagen der BE 1 ist beim Nachweis des ausreichenden Rückhaltevermögens R1 beim Abfüllen folgendes zu ergänzen:

- Von dem vorhandenen Rückhaltevolumen (Abfüllfläche und Behältervolumen Tank 7) ist dasjenige Volumen abzuziehen, das im Tank 7 durch die Belegung mit Reinigungswasser im ungünstigsten Fall nicht für den Rückhalt zur Verfügung steht.
- Von dem vorhandenen Rückhaltevolumen ist für diejenigen Bereiche der Abfüllfläche, die durch Niederschlag erreicht werden können, ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser abzuziehen (TRwS 785, Anhang B). Anzusetzen ist eine Niederschlagsmenge von 50 Litern pro m². Ein Bereich ist nur dann vor Niederschlag geschützt, wenn die Überdachung mit mehr als dem 0,6-fachen ihrer lichten Höhe über diesen Bereich hinausreicht.
- Bei der Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens (=Rückhaltevermögen R1) gemäß TRwS 785 Abschnitt 5.3.1 ist als Zeit tA eine Dauer von 5 Minuten anzusetzen.

setzen, wenn keine Sicherheitseinrichtungen angewendet werden (TRwS 785, Abschnitt 5.3.11).

5. Baurechtliche Nebenbestimmungen

5.1

Spätestens bis zum Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde der Standsicherheitsnachweis für die Container vorgelegt werden. Dem Standsicherheitsnachweis ist eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Schwierigkeit des Vorhabens beizufügen. Die Schwierigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach den Kriterien der Anlage 2 der Durchführungsverordnung zur SächsBO.

5.2

Spätestens zum Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde die Bestellung des Bauleiters für das Vorhaben vorliegen.

Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (Anlage 4).

Die Aufnahme der Nutzung ist zwei Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (Anlage 5).

6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Der derzeitige Standort des Gefahrgutcontainers im Eingangsbereich ist wegen der unmittelbaren Lage zur Straße, zum Lager für Airbags sowie der Tanklager zu verändern. Eine Umsetzung in den hinteren Bereich der Lagerplätze ist vorzunehmen (Sicherheitsabstand zu brennbaren Flüssigkeiten). (GefStoffV § 8 Absatz 5, § 11)

6.2

Der Gefahrgutcontainer ist auf seine Geeignetheit und Funktionalität zu prüfen. Für die Belüftungsanlage ist der Nachweis des ausreichenden Luftwechsels zu erbringen. Mit der Inbetriebnahme sind die Prüfnachweise vorzulegen. (GefStoffV §§ 8, 9)

6.3

In Abhängigkeit der eingelagerten Stoffe im Gefahrgutcontainer ist dieser als explosionsgefährdeter Bereich zu kennzeichnen. Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten. (GefStoffV § 6 Abs. 4, 9)

6.4

Die Lagerung von Airbags und Gurtstraffereinheiten hat entsprechend den Anforderungen der Richtlinie Spreng LR 240 zu erfolgen.

Das Lager ist entsprechend des Verbotsszeichens P 02 „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ zu kennzeichnen. Die Lagermenge ist auf < 100 kg NEM zu beschränken.

6.5

Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend der vorgenommenen Veränderungen zu aktualisieren. Betriebs- und Arbeitsanweisungen sind zu ergänzen. Die Beschäftigten sind entsprechend der Lagerung sowie der Verhaltensanforderungen von gefährlichen Stoffen und Airbags sowie Gurtstraffern zu unterweisen. (ArbSchG § 5, GefStoffV § 6)

IV. Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen, die Große Kreisstadt Delitzsch als örtliche Brandschutzbehörde und Baubehörde sowie die Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Leipzig, Abteilung Arbeitssicherheit.

Die wesentliche Änderung der Anlage erfordert die Anpassung der Sicherheitsleistung. Ein gesonderter Bescheid dazu erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

2. Immissionsschutz

2.1

Gefährliche Abfälle, die aufgrund ihres Abfallschlüssels in der Anlage angenommen werden dürfen, aber andere als in den Antragsunterlagen dargestellte Verunreinigungen bzw. Schadstoffbelastungen aufweisen, könnten zu unzulässigen Auswirkungen auf Schutzgüter führen. Vor einer Annahme derartiger Abfälle bedarf es einer Änderungsanzeige oder einer Änderungsgenehmigung.

2.2

Durch einen Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG ist überprüfen zu lassen, ob die Anlage der Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG am Standort Delitzsch in den Geltungsbereich der 12. BImSchV fällt. Das Ergebnis der Ermittlungen des Sachverständigen ist dem Landratsamt Nordsachsen bis 31.03.2018 zu übergeben.

Bis zum 31.03.2018 hat die Aktualisierung des Kapitels 3.2 des Genehmigungsantrages vom 16.12.2016 zu erfolgen bez. der Einstufung / Kennzeichnung der Abfälle.

Der Sachverständige muss für die Fachgebiete 12.1 und 12.2 zur Bewertung und Ermittlung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen, Gemischen und Abfällen gemäß der 41. BImSchV zugelassen sein.

Auf begründeten Antrag beim Umweltamt kann die Frist zur Vorlage verlängert werden.

3. Wasser

3.1

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen der AwSV, §§ 62 und 63 WHG sowie §§ 52, 53 und 55 SächsWG.

3.2

Die technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (TRwS) sind zu beachten, insbesondere:

- TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006)
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen - R1 - “ (Arbeitsblatt DWA-A 785, Juli 2009)
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“, (DWA-Regelwerk Oktober 2005)

3.3

Bauprodukten und Bauarten, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwendet werden, müssen über bestimmte baurechtliche Nachweise verfügen (siehe § 16 SächsBauPAVO). Diese baurechtlichen Zulassungen enthalten Bestimmungen für den Entwurf, die Bemessung, die Ausführung sowie den Betrieb der Anlagenteile. Der Betrieb umfasst die Nutzung, den Unterhalt, die Wartung und die Prüfung der anlagenteile. Diese Bestimmungen sind zu beachten.

3.4

Gemäß § 55 SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 ist das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der unteren Wasserbehörde Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen.

4. Bauordnung

Aufgrund der Einstellung der Tätigkeit der Braunkohlentagebaue ist mit einem schwankenden Grundwasserstand und einem Anstieg vor Ort zu rechnen.

Bei der Ausführung sind die am Bau Beteiligten (§ 52 ff. SächsBO - Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG, Mühlthalstraße 24 in 90766 Fürth betreibt am Standort Rudolf-Diesel-Str. 9 in 04509 Delitzsch, Gemarkung Delitzsch, Flur 11, Flurstück 26/23 mit der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG des Regierungspräsidiums Leipzig vom 24.11.1995 (AZ: 64-8823.12-08.10-19060-01) eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und beantragte beim Landratsamt Nordsachsen, Untere Immissionsschutzbehörde mit Datum vom 12.12.2016 die wesentliche Änderung dieser Anlage.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 i. V. m. Nummer 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen aufgrund der Lagermenge 701,5 Tonnen, Nummer 8.11.1.1 und 8.11.2.1 Anlagen zur Behandlung (Mischen, Wiederverwendungsmöglichkeit Öl) von gefährlichen Abfällen mit bis zu 70 Tonnen je Tag und der sonstigen Behandlung (Sortieren, Pressen) mit bis zu 10 Tonnen je Tag des Anhanges 1 zur 4. BImSchV. Die Jahresdurchsatzleistung beträgt 6.076 Tonnen.

Die zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle unterschreitet mit 34,5 Tonnen die Mengenschwelle einer Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV. Die sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle unterschreitet die Mengenschwelle 10 Tonnen je Tag für eine Anlage nach Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage ist als Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen eingestuft (IED-Anlage). Die Anlage ist der Nr. 5a Anhang I PRTR VO zuzuordnen.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - hier Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen, Landesdirektion Sachsen (Abteilung Arbeitssicherheit) sowie die Stadtverwaltung Delitzsch.

Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 16.12.2016 im Landratsamt Nordsachsen eingereicht und waren für die Entscheidung am 30.05.2017 vollständig.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als Untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) und der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO). Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen nicht zu besorgen sind.

Der Betriebszweck der Anlage wird unverändert seit Jahren am Standort Delitzsch erfüllt. Zum Anlagenbetrieb gehören regelmäßig Vorsorgemaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den vom Antragsteller im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass aus von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG generell im Internet zu veröffentlichen. Dies trifft auch dann zu, wenn der Genehmigungsbescheid im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG erlassen wurde. Demnach wird der Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Die Antragstellerin hat entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Der Begriff „gefährliche Stoffe“ wird durch § 3 Absatz 9 BImSchG definiert: „Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist“ (CLP-Verordnung). Das bedeutet, dass gefährliche Stoffe nur solche sein können, die unter die o. g. CLP-Verordnung fallen. Da aber nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung gilt, ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a (Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes) und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG (Rückführung in den Ausgangszustand) aus.

Rechtliche Würdigung

Immissionsschutz

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.

Vom Umweltamt wurde die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift als Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG herangezogen. Bei der Ermittlung des Standes der Technik wurde das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand August 2006) als Erkenntnisquelle genutzt.

Für die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, wurde gemäß Ziffer 4.1 TA Luft der Umfang der Ermittlungspflichten festgestellt.

Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA für die Luftverunreinigung TVOC bzw. organische Stoffe liegen nicht vor.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass an einem Beurteilungspunkt / im Umfeld des Anlagenstandortes die maßgebenden Prüf- und Maßnahmewerte nach Anhang 2 der

BBodSchV aufgrund von Luftverunreinigungen, verursacht durch die Antragstellerin, überschritten werden können, bestehen nicht.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Antragstellerin beantragt, die Anlage unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben.

Aufgrund dieser Maßnahmen und der Beschränkung spezieller Abfalllager- und -durchsatzmengen ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Gemäß Nr. 5.1.3, 5.2.6, 5.4.8.11.2, 5.4.8.12-14 TA Luft sind wirksame Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile beantragt und in den allgemeinen und immissionsschutzrechtlichen Auflagen dieses Bescheides konkretisiert.

Gerüche

Nach den Angaben in den Antragsunterlagen ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mit Emissionen geruchsintensiver Stoffe zu rechnen. Ableitbedingungen der Verdrängungsluft aus den Behältern / Tanks sind so gewählt, dass wahrnehmbare Mineralölgerüche außerhalb des Betriebsgrundstückes nicht zu besorgen sind.

Lärm

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Anlage verursachten Lärmimmissionen liegt das schalltechnische Gutachten „Anlage zur Annahme und Entsorgung von Abfällen“ - Berichtsnummer SHNG2016-161 der Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung SHN GmbH vom 26.10.2016 vor.

Nach Auswertung des Gutachtens in Verbindung mit eigenen überschlägigen Berechnungen kommt das SG Immissionsschutz zum Ergebnis, dass bei Beachtung der genannten Nebenbestimmungen die genannten Immissionswerte durch das Vorhaben nicht überschritten werden können.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben. Gemäß dem genannten schalltechnischen Gutachten werden die maximal zulässigen Immissionsanteile an allen betrachteten Immissionsorten im Tagzeitraum (06 - 22 Uhr) unterschritten und die Anforderungen aus Sicht des Lärmschutzes somit eingehalten.

Eine Betrachtung des Nachtzeitraumes konnte entfallen, da innerhalb der Nachtzeit (22 Uhr - 06 Uhr) kein Betrieb der Anlage beantragt bzw. geplant ist.

Sonstigen Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

Nach den Angaben in den Antragsunterlagen ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mit sonstigen Emissionen zu rechnen.

Anlagensicherheit

Die beantragte Änderung der Anlage für sich betrachtet fällt nicht unter die Belange der 12. BImSchV.

Das ergab die Bilanzierung des beantragten Lagergutes mit Einstufungen nach Nr. 1, 2, 9a und 9b, 3, 4, 5, 6, 7a, 7b, 8 Spalte 1 der Stoffliste Anhang I der 12. BImSchV (alte Fassung).

Die Nichteinstufung der Bestandsanlage, insbesondere BE 1 Tanklager, als Betriebsbereich i.S.d. Störfall-Verordnung hat die Antragstellerin damit begründet, dass die in der BE 1 gehandhabten gefährlichen Abfälle der Nr. 2.3 Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe in Spalte 1 Anhang I Stoffliste 12. BImSchV annähernder zuzuordnen sind als Nr. 1.3 E Umweltgefahren.

Aufgrund der Mengenschwelle 2.500 000 Kilogramm bei Nr. 2.3 gegenüber 100.000 Kilogramm bei Nr. 1.3.1 oder 200.000 Kilogramm bei Nr. 1.3.2 schlussfolgert die Anlagenbetreiberin für die gelagerten ca. 600 Tonnen gefährlichen Abfälle: kein Betriebsbereich.

Die Antragstellerin hält an dem Ziel einer Überprüfung der Nichteinstufung der Bestandsanlage und der geänderten Anlage (künftig Gesamtanlage) als Betriebsbereich i.S.d. Störfall-Verordnung i.d.a.F. insbesondere mit Nr. 1.3 E Umweltgefahren nach § 29b BImSchG fest. Da es nach § 7 der 12. BImSchV eine Betreiberpflicht ist, einen Betriebsbereich bei der zuständigen Behörde form- und fristgerecht anzuzeigen und es eine ausführliche Beratung der Anlagenbetreiberin dazu gab, wird in diesem Bescheid auf eine Auflage oder einen Auflagenvorbehalt verzichtet.

Im Übrigen gilt die Verordnung(EU) 2017/997 des Rates vom 08.06.2017 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ unmittelbar. Hier sind die Einstufungskriterien für HP 14 „Ökotoxisch“ nunmehr verbindlich festgelegt.

Die Gewährleistung der Anlagensicherheit in Verbindung mit der Erfüllung von Maßnahmen, die der Begrenzung von Auswirkungen einer Betriebsstörung haben, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, ist durch betriebsorganisatorische Maßnahmen leistbar.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der vorgeschlagenen allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Um die ordnungsgemäße Annahme und Entsorgung der Abfälle lt. Positivkatalog sicherzustellen, muss die Art und Belastung (die gefahrenrechtliche Einstufung) der angenommenen und abgegebenen Abfälle hinreichend bekannt sein. Auf Deklarationsanalysen kann nur in den Fällen verzichtet werden, in denen nicht mit einer Schadstoffbelastung der Abfälle zu rechnen ist oder die Belastung hinreichend bekannt ist. Die Untersuchungen zur Bewertung, ob der Abfall zur Lagerung und ggf. Behandlung in der Anlage geeignet ist, sind zu dokumentieren.

Energieeffizienz

Das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird als erfüllt angesehen. Der sparsame und effiziente Umgang mit Energie liegt im wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin mit aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritten dargelegt und damit kann davon ausgegangen werden, dass die Betreiberpflicht sichergestellt wird.

Gewässerschutz

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Bodenschutz

Die beantragten Änderungen sind mit keinen weiteren, baubedingten Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Die bestehenden bzw. geplanten Schutzvorrichtungen auf dem Betriebsgelände (z.B. versiegelte Flächen, Auffangwannen, Leck-Überwachung, etc.) sind geeignet, mögliche Gefährdungen des Schutzgutes Boden durch austretende Stoffe zu verhindern.

Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die geplanten Änderungen nicht zu besorgen.

Bau

Das beantragte Vorhaben ist nach § 30 Bau GB planungsrechtlich zulässig. Es befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Delitzsch Südwest“.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen (NB):

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.8 wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung (NB) benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen ausgeführt:

Allgemeine Nebenbestimmungen

NB 1.6

Diese Forderungen resultieren aus § 31 Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 52 BImSchG.

NB 1.7 und 1.8

Gesetzliche Grundlage ist jeweils § 52 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge und allgemeine Gefahrenabwehr.

Der Anlagenbetreiberin wird empfohlen, zusätzliche Maßnahmen, die über die Festlegung hinausgehen, zur ständigen Anlagenüberwachung zu ergreifen, z.B. durch einen Werkschutz oder eine Überwachungsgesellschaft, Einfriedung von Lagerbereichen mit einem Sicherheitszaun mit Übersteigeschutz sowie ausreichender Beleuchtung der Anlage oder die elektronische Überwachung mit Meldung zu einer ständig besetzten Alarmzentrale etc.

Das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ beschreibt im Punkt 4.1.2.10 den Stand der Technik bezüglich Personal.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

NB 2.1, 2.2

Gesetzliche Grundlage ist § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. TA Luft Ziffer 5.4.8.11.2 und 5.4.8.12-14.

NB 2.3

Gesetzliche Grundlage ist § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. TA Luft Ziffer 5.2.3.3.

NB 2.4

Gesetzliche Grundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge und allgemeine Gefahrenabwehr. Beschriftung und Kennzeichnung von Behältern, Rohrleitungen, Verkehrsflächen sind durch das Spezialrecht zum Arbeitsschutz bereits abgedeckt; der Immissionsschutz partizipiert davon bez. der Lagerordnung, Zusammenlegungsverboten, Überwachung.

NB 2.5

Die Unterlagendokumentation basiert auf § 52 BImSchG - Überwachung und Auskunft an die Behörde. Die geforderte Aufbewahrungspflicht „5 Jahre“ erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen zur Wahrnehmung wiederkehrender Überprüfungen und es wurden Erkenntnisse aus dem BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere Kapitel 4.1.5, 4.1.2.7 zum Betriebstagebuch, 4.1.4 angewendet.

NB 2.6

Gesetzliche Grundlage ist § 12 Abs. 2c BImSchG. Die Wahl des Datums und der jährlichen Vorlage orientiert sich an § 31 Abs. 4 BImSchG.

NB 2.7

Die einzuhaltenden Lärm - Immissionswerte wurden auf der Grundlage der TA Lärm gemäß Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 festgelegt.

Die zulässigen Immissionswerte ergeben sich aus dem für den gesamten Betriebsstandort (Gemarkung Delitzsch, Flur 11, Flurstück 26/23 (Teilfläche vom Baugebiet GI 5) des

Bebauungsplanes Nr.4 „Industrie- und Gewerbegebiet DZ Südwest“ - 1.Änderung, Genehmigungsdatum 22.05.2008 festgesetzten Emissionskontingent von:

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	von 80 dB(A)/m ² und
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	von 56 dB(A)/m ² .

Mit Hilfe des vorgelegten schalltechnischen Gutachtens „Anlage zur Annahme und Entsorgung von Abfällen“ - Berichtsnummer SHNG2016-161 der Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung SHN GmbH vom 26.10.2016 wurde nachgewiesen, dass die in Nebenbestimmung 2.7 genannten, gegenüber den Immissionsrichtwerten reduzierten Immissionswerte von Seiten des Anlagenbetriebs eingehalten werden können. Die Festlegung der um > 10 dB gegenüber den Immissionsrichtwerten reduzierten Immissionswerte ist notwendig, um die sich aus der Emissionskontingentierung des Bebauungsplans Nr.4 „Industrie- und Gewerbegebiet DZ Südwest“ - 1.Änderung, Genehmigungsdatum 22.05.2008) ergebenden, anteiligen Immissionswerte einzuhalten. Die Reduzierung stellt keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar. Werden die genannten Immissionswerte nicht überschritten, so können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm ausgeschlossen werden.

Die Zuordnung der Immissionsorte zu den genannten Gebieten erfolgte gemäß Nr. 6.6 der TA Lärm entsprechend dem Gutachten-Nr. 2815 007 206 von Dr. Werner Wohlfarth vom 27.10.2006 zum Bebauungsplan Nr.4 „Industrie- und Gewerbegebiet DZ Südwest“ - 1.Änderung, Genehmigungsdatum 22.05.2008 in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung.

NB 2.8

Die in NB 2.8 genannten einzuhaltenden Bedingungen beruhen auf den Angaben im o.g. schalltechnischen Gutachten „Anlage zur Annahme und Entsorgung von Abfällen“ - Berichtsnummer SHNG2016-161 der Beratende Ingenieure Akustik-Gutachten-Planung SHN GmbH vom 26.10.2016. Sie sind zur Einhaltung der festgelegten Immissionswerte gemäß Nebenbestimmung 2.7 erforderlich.

NB 2.9

Die Festlegung basiert auf den in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben. Sie ist ferner notwendig, um die in Nebenbestimmung 2.8 genannten Immissionswerte nicht zu überschreiten.

Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

NB 3.1 und 3.3

Diese Nebenbestimmungen ergehen antragsgemäß. Nach § 7 Abs. 2 KrWG ergibt sich die Pflicht des Erzeugers und Besitzers von Abfällen, diese zu verwerten. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Nach § 7 Abs. 3 KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw., soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Grundpflichten sind die Forderungen in NB 3.1 und 3.3 notwendig.

NB 3.4 und 3.5

Im Zuge der Eingangskontrollen soll sichergestellt werden, dass nur für die Anlage zugelassenes Material angenommen, gelagert sowie behandelt wird und Materialien, die zu einer Gefährdung von Arbeitskräften bzw. zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können, aussortiert werden.

NB 3.6

Die Festlegung zur Führung des Betriebstagebuches einschließlich Register gemäß Nebenbestimmung 3.6 entspricht den Anforderungen des KrWG und der NachwV. Die Einrichtung, Führung und Aufbewahrungspflichten der Register regelt sich nach §§ 23-25 NachwV.

NB 3.7

Nach § 59 KrWG haben unter anderem Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen sowie Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen unverzüglich einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragte) zu bestellen. Dessen Aufgaben und Pflichten sind in § 59 und § 60 KrWG geregelt.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

NB 4.1

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 16 SächsBauPAVO und ist erforderlich, da die geforderten Unterlagen in dem vorliegenden Antrag nicht vollständig enthalten waren.

NB 4.2

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV und ist erforderlich, da der Reinigungsplatz für Ölfilter antragsgemäß im Randbereich der Abfüllfläche eingerichtet werden soll.

NB 4.3

Diese Nebenbestimmung resultiert aus der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, da die Anlage zur Restentleerung von Gebinden im Antrag keiner Gefährdungsstufe zugeordnet worden ist.

NB 4.4

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 15 AwSV i.V.m. § 16 SächsBauPAVO und ist erforderlich, da Gebinde nur dann als Sammelbehälter zulässig ist, wenn die entsprechenden gefahrgutrechtlichen Prüfungen wiederkehrend durchgeführt werden.

NB 4.5

Diese Nebenbestimmung resultiert aus § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV und ist erforderlich, da die Lage des Reinigungsplatzes für restentleerte Gebinde im Antrag nicht dargestellt ist.

NB 4.6

Diese Nebenbestimmung begründet sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 31 sowie § 44 Abs. 1 AwSV und ist erforderlich, da die Hofffläche nicht als Dichtfläche ausgebildet ist und so-

mit für die Gewährleistung der Anforderungen der AwSV die in der Nebenbestimmung genannten und beantragten Maßnahmen zwingend erforderlich sind.

NB 4.7

Diese Nebenbestimmung begründet sich aus der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV.

NB 4.8

Diese Nebenbestimmung resultiert aus § 17 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 AwSV und ist erforderlich, da die geforderten Unterlagen im Genehmigungsverfahren nicht vorgelegt wurden.

NB 4.9

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 43 AwSV und ist erforderlich, da in den Antragsunterlagen eine Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens nicht nach der TRwS 785 Abschnitt 5.3 vorgelegt wurde.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Bezüglich der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine Änderungen.
Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen entsprochen.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird zusätzlich nach Maßgabe der im Genehmigungsantrag dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der

im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Firma Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Rudolf-Diesel-Straße 9 in 04509 Delitzsch im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr i.H.v. [REDACTED] erhoben.

2.
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ist zur Zahlung der Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 SächsVwKG i.V.m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ).

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten/ Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde.

Die Gebühren betragen nach Tarifstelle 1.4. i.V.m. Tarifstelle 1.1.1 der lfd. Nr. 55

1,5 % der Errichtungskosten, mindestens [REDACTED] = [REDACTED] d. h. [REDACTED]

Nach Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 Nr. 7 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ vermindert sich die Gebühr um 10 Prozent, da für die Erteilung der Genehmigung keine Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte. Somit ergibt sich nunmehr eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt [REDACTED].

Bauordnungsrechtliche Gebühr

Die Höhe der bauordnungsrechtlichen Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 4.1.2 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ.

Für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Sächs-BO ergeben sich Kosten i.H.v. [REDACTED].

Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von [REDACTED] erhoben, d. h. 4 h x [REDACTED] = [REDACTED]

Die baurechtliche Gebühr beträgt [REDACTED].

3.

Den Betrag in Höhe von [REDACTED] zahlen Sie bitte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der

Sparkasse Leipzig

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17

BIC: WELADE8LXXX

Verwendungszweck: [REDACTED]

ein.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau.
Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau;
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur (poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de) erhoben werden.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Siegel

Anlagen:

Anlage 1	Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2	Gesetzliche Grundlagen
Anlage 3	1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
Anlage 4	Formular „Baubeginnsanzeige“
Anlage 5	Formular „Anzeige der Aufnahme der Nutzung“

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der Fa. Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG

Antragsunterlagen		Seiten-/Zeichnungszahl	
0.	Inhaltsverzeichnis	4	
1.	Antrag und Allgemeine Angaben	20	
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	40	2
3.	Stoffe, Stoffmenge, Stoffdaten, Lagerordnung	16	
4.	Emissionen / Immissionen	38	1
5.	Abfälle	11	
6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20	
7.	Anlagensicherheit	23	
8.	Eingriffe in die Natur und Landschaft	1	
9.	Energienutzung	1	
10.	Bauantrag / Bauvorlagen	35	6
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	2	
12.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1	
13.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1	
14.	Ausgangszustandsbericht	2	
15.	Sonstige Unterlagen	9	
16.	nachgereichte Unterlagen	5	

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der Fa. Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG

Gesetzliche Grundlagen

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Reinhaltung der TA Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503)
- BVT** „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ Stand August 2006
- AGImSchG** Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)

SächsImSchZuVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 2016) geändert worden ist

SächsVwVfZG

Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

SächsVwKG

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist

9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist

AVV

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist

KrWG

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

NachwV

Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

WHG

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

SächsWG

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

SächsBauPAVO

Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 260) geändert worden ist

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999)

LöRüRL Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen bei Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) in der Fassung vom September 2000 (SächsABL. Sonderdruck Nr. 2 vom 23 Januar 2002 S. 104)

Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter (StawaR), Fassung Juli 2005 (DIBt-Mitteilungen 2/2006)

DIN 6601:2007-04 „Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)“

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen - R1 - “ (Arbeitsblatt DWA-A 785, Juli 2009)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“, (DWA-Regelwerk Oktober 2005)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

SprengLR 240, BAbl. 9/1997 S. 82; 11/1997 S. 75

BauNVO Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

SächsBO Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist

DVOSächsBO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVO-SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647) geändert worden ist